

Die 24-Stunden-Betreuung aus steuerlicher und sozialversicherungsrechtlicher Sicht

Hausbetreuung findet im Privathaushalt der betreuungsbedürftigen Person statt und umfasst regelmäßig die Erbringung haushaltsnaher Dienstleistungen sowie die Unterstützung bei der Lebensführung. Abhängig von der konkreten Ausgestaltung ergeben sich bei der „**24-Stunden-Betreuung**“ weitreichende sozialversicherungsrechtliche, steuerliche sowie administrative Konsequenzen für alle Beteiligten (betreute Person, Angehörige, Betreuungskraft). Abseits der Betreuung durch die Angehörigen sind grundsätzlich **drei Varianten** möglich:

- Anstellung einer Betreuungsperson durch die zu betreuende Person bzw. die Angehörigen (**Unselbstständigen-Modell**);
- Betreuung über eine Trägerorganisation, z.B. Caritas, Volkshilfe etc. (**Träger-Modell**);
- Abschluss eines Vertrages mit einem gewerblich tätigen Betreuer (**Selbstständigen-Modell**).
Die Betrachtung ist auf die Folgen für die betreute Person bzw. deren Angehörigen gerichtet.

Die Beurteilung, ob eine selbständige oder unselbständige Tätigkeit vorliegt, hat nicht allein anhand des z.B. in Verträgen ausgedrückten Willens der Vertragspartner, sondern unter Berücksichtigung des **Gesamtbildes** zu erfolgen. Aus der Perspektive der zu betreuenden Person fallen umfangreiche administrative Aufgaben an, wenn die Betreuungsperson im Rahmen eines **Dienstvertrages unselbstständig** tätig wird. Sie umfassen einem Arbeitgeber entsprechend beispielsweise die Anmeldung bei der **Sozialversicherung**, die Berechnung und Abfuhr des Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeitrags zur Sozialversicherung, die Berechnung, Einbehaltung und Abfuhr der **Lohnsteuer** sowie auch eine monatliche Lohnabrechnung und die Führung eines Lohnkontos. Da bei der 24-Stunden-Betreuung - es ist **regelmäßig** davon auszugehen, dass **zwei Betreuer** engagiert werden müssen - gleichsam eine Eingliederung der Betreuungskraft in den Haushalt erfolgt, sind bei der Berechnung der Lohnsteuer und der Sozialversicherungsabgaben zum vereinbarten Lohn **Sachbezüge für Kost und Logis** hinzuzuaddieren - pro Monat beträgt dies 196,2 € bzw. pro Tag 6,54 € pro Person. Im Rahmen des **Träger-Modells** treffen diese Melde- und Mitteilungsverpflichtungen nicht die betreute Person sondern die Trägerorganisation.

Beim **Selbstständigen-Modell** müssen die **Betreuer selbst** diesen Verpflichtungen eingeschränkt nachkommen. Die mit der unselbständigen Tätigkeit zusammenhängenden weitreichenden Folgen erfordern das nötige **Augenmerk bei der**

Vertragsgestaltung - eine Hilfestellung bieten Musterverträge zur Beschäftigung einer selbständigen Betreuungskraft (Selbstständige Tätigkeit), die unter <http://www.pflegedaheim.at> abrufbar sind.

Unabhängig von der Betreuungsvariante stehen der betreuten Person zur Bestreitung der mit der 24-Stunden-Betreuung verbundenen Kosten **Förderungen** (z.B. Pflegegeld) sowie die steuerliche **Geltendmachung als außergewöhnliche Belastung** zu. Anträge auf die **besondere Förderung der 24-Stunden Betreuung** müssen an das zuständige Bundessozialamt gerichtet werden (Antragsformulare finden sich auf <http://www.bundessozialamt.gv.at>) und sind an den Anspruch auf Pflegegeld zumindest der Stufe 3 geknüpft, welcher durch eine ärztliche Bestätigung über die Notwendigkeit der 24 Stunden-Betreuung nachzuweisen ist. Bei einem Pflegegeldbezug ab der Stufe 5 ist automatisch von der Notwendigkeit der Rund-um-die-Uhr-Betreuung auszugehen.

Das **Unselbständigen-Modell** sowie das **Träger-Modell** werden mit **max. 800 € pro Monat** (bei 2 Betreuern) gefördert. Im Rahmen des **Selbstständigen-Modells** beträgt der monatliche Zuschuss für zwei Betreuungskräfte **max. 225 €**. Die Förderung verringert sich bzw. entfällt bei Überschreiten von **Einkommens- und Vermögensgrenzen** der betreuten Person. Das monatliche Nettoeinkommen darf nicht mehr als **2.500 €** ausmachen, wobei Unfallrenten, Versehrtengeld, Pflegegeld usw. diese Grenze nicht beeinflussen. Hinsichtlich der **Vermögensverhältnisse** bleiben diese bis zu einem Wert von **7.000 €** unberücksichtigt, der Wert des der betreuten Person zu Wohnzwecken dienenden Eigenheims und jener des entsprechenden Hausrats (dazu zählen grundsätzlich auch Auto, TV, Radio etc.) vermindern die Förderung ebenso wenig wie die Vermögensverhältnisse der Angehörigen.

Wie bei der Betreuung in einem Pflegeheim ist auch bei der Betreuung im eigenen Haushalt die steuerliche Geltendmachung als **außergewöhnliche Belastung** an den Bezug von **Pflegegeld** zumindest der **Stufe 1** gebunden. Die Höhe der außergewöhnlichen Belastung berechnet sich aus der Summe der getätigten Aufwendungen abzüglich des erhaltenen Pflegegelds und der Förderung der 24 Stunden-Betreuung. Abhängig vom jeweiligen Betreuungsmodell umfassen diese Aufwendungen Gehalt-, Sozialversicherungs- und Dienstgeberbeiträge sowie auch Sachbezüge. **Zahlungsbelege** an die Betreuungsperson sind zwecks Nachweises **7 Jahre aufzubewahren**. Übernehmen die Angehörigen die Aufwendungen, da die betreute Person nicht über ausreichende finanzielle Mittel verfügt, steht ihnen die steuerliche Geltendmachung als **außergewöhnliche Belastung** zu. Es hat jedoch eine Kürzung um den Selbstbehalt (max. 12%) zu erfolgen. Die Anerkennung der außergewöhnlichen Belastung kann dem VwGH und dem UFS folgend **versagt** werden, wenn zusammenhängend mit bzw. im Vorfeld der Übernahme der Betreuungskosten eine **Schenkung** von der betreuten Person an die Angehörigen erfolgt ist (VwGH vom 21.10.1999, 98/15/0201; UFS RV 0392-S/06 vom 31.8.2006).